

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Zeno Track GmbH

---

### Angebot und Vertragsschluss

Die in diesem Angebot niedergelegten Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von Zeno Track nur nach schriftlicher Zustimmung anerkannt. Alle Vereinbarungen der Parteien sind schriftlich niederzulegen.

### Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Wird Zeno Track durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten in der Erfüllung seiner Leistungspflichten behindert und entstehen dadurch Mehrkosten, so ist der Auftraggeber zum Ersatz nachgewiesener Mehrkosten verpflichtet. Wird die Erfüllung der Leistungspflichten von Zeno Track durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder eine sonstige durch den Auftraggeber zu vertretende Behinderung verzögert, so sind Zeno Track angemessene Fristverlängerungen einzuräumen.

### Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Zeno Track. Der Kunde ist verpflichtet, Zeno Track von allen Zugriffen Dritter auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren (Vorbehaltsware), insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmen, und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten. Sofern die Ware in einem Land installiert wird, in dem der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht in vollem Umfang wirksam ist, ist der Kunde verpflichtet, Zeno Track eine gleichwertige Sicherheit zu verschaffen.

### Wartung

Zur Betriebssicherheit und Werterhaltung sind wiederkehrende Überprüfungen und Pflegemaßnahmen in einer Betriebsanleitung festgeschrieben. Hierdurch sollen Gefährdungen für Menschen sowie Betriebsunterbrechungen präventiv vermieden werden. Der Auftraggeber wird einen Wartungsvertrag mit Zeno Track abschließen, dessen Inhalt den Vereinbarungen in diesem Angebot entspricht.

### Ersatzteile

Zeno Track empfiehlt die in diesem Angebot angebotene bauseitige Vorhaltung von Ersatzteilen.

Soweit Ersatzteile während der Gewährleistungsfrist (12 Monate) ohne Berechnung von Zeno Track zur Verfügung gestellt werden, hat der Auftraggeber diese zu dem in diesem Angebot angegebenen Angebotspreis nach Abschluss der Gewährleistungsfrist zu erwerben.

### Termine

Termine gelten dann als verbindlich, soweit sie in diesem Angebot als verbindlich angegeben sind.

Wird Zeno Track durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Hindernisse, welche geeignet sind, die Vertragserfüllung zu erschweren oder zu verzögern und unterrichtet Zeno Track den Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt der Behinderung oder Unterbrechung über seine daraus resultierende Forderung nach Verlängerung der Lieferungsfrist sowie der sonstigen festgelegten Fristen, so wird Zeno Track eine angemessene Verlängerung eingeräumt, über deren Dauer der Auftraggeber und Zeno Track sich einigen sollen. Dies gilt auch bei der Forderung zusätzlicher Leistungen durch den Auftraggeber.

Steht zu erwarten, dass eine Unterbrechung gemäß dieser Vorschrift länger als zwei Monate andauern wird, so können die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen, einschließlich der nicht fertig gestellten, auf Verlangen von Zeno Track abgerechnet werden.

### Geänderte oder zusätzliche Leistungen

Zeno Track ist nach Prüfung und schriftlicher Zustimmung verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen, die über die vertraglich festgelegten hinausgehen oder auf Grund nachträglicher Änderungen der Leistungsbeschreibung von ihnen abweichen, auszuführen. Die Zustimmung darf von Zeno Track nicht grundlos verweigert werden. Zeno Track wird die daraus resultierenden Mehrkosten und Terminauswirkungen vor Ausführung spezifiziert schriftlich mitteilen.

Zeno Track darf die Arbeit nicht ausführen, solange der Auftraggeber nicht mit dem Auftragnehmer eine schriftliche Vergütungsvereinbarung getroffen hat. Zeno Track ist seinerseits berechtigt, die Ausführung der gewünschten Zusatzleistung zu verweigern, wenn der Auftraggeber den Abschluss der Vergütungsvereinbarung schuldhaft verzögert oder unterlässt.

### **Abnahme**

Sollte eine Abnahme im Liefer- und Leistungsumfang definiert sein, gilt: Sobald das System derart fertig gestellt ist, dass seine Errichtung abgeschlossen und die Montage und Testphase beendet ist – mit Ausnahme kleinerer Arbeiten, die weder die Benutzung des Systems noch eines seiner Teile für den vertraglich vorgesehenen Zweck mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen – benachrichtigt Zeno Track den Auftraggeber von seiner Bereitschaft zur Durchführung der Abnahme.

Innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung hat der Auftraggeber gemeinsam mit Zeno Track die Abnahme durchzuführen. Dabei wird die ordnungsgemäße Errichtung des Systems geprüft und es werden Tests vorgenommen, mit deren erfolgreichem Abschluss das System als abgenommen gilt.

Sofern produktionsverhindernde Mängel festgestellt und dadurch die Benutzung des Systems oder eines seiner Teile mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wird, ist die Abnahme zu wiederholen. Hierfür setzt Zeno Track einen Termin an, der unter Berücksichtigung aller Umstände sobald wie möglich nach dem Termin der fehlgeschlagenen Abnahme liegt.

Über die erfolgreiche Abnahme erstellt Zeno Track innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll, das gegebenenfalls auch eine Liste der festgestellten unwesentlichen Mängel mit der vorgesehenen Frist für ihre Behebung enthält. Das Protokoll ist unter Angabe des Datums des Abschlusses der Abnahme von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

Sollte die Abnahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden können, so gilt das System als abgenommen. Dies ist auch der Fall, sobald das System produktiv genutzt wird.

### **Gewährleistung und Haftung**

Die Gewährleistung erstreckt sich auf einwandfreies Material sowie auf einwandfreie Funktion der Elektronik und Software. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürlicher Verschleiß sowie Schäden, die infolge höherer Gewalt, mangelhafter Unterhaltung, roher, unsachgemäßer Behandlung oder Überlastung entstanden sind. Wird fremdes Personal mit der Reparatur von gelieferter Elektronik oder Software beauftragt, erlischt die Gewährleistungsverpflichtung von Zeno Track.

Zeno Track leistet Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

Bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;

in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, begrenzt auf die von Zeno Track abgeschlossene Haftpflichtversicherung, deren Bedingungen bei Zeno Track eingesehen werden können.

Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Zeno Track steht der Einwand des Mitverschuldens offen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung sowohl hinsichtlich der Voraussetzung als auch der Höhe nach auf den Umfang der Deckung der Zeno Track Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Schließlich ist eine Haftung für die Ausgangsplanung und deren Folgen ausgeschlossen.

### **Verjährung**

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Besteht der Rechtsmangel in einem dringlichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Ware herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Für sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen. Bei Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich, dieses Angebot, den abzuschließenden Vertrag, seine Anlagen und alle im Zusammenhang mit der Vertragsentwicklung entstandenen oder entstehenden Unterlagen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Sie werden technische und kaufmännische Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag voneinander erlangen, nicht weitergeben.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist, dem betroffenen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm von dem anderen Vertragspartner zugänglich gemacht wurden, durch einen Dritten zur Kenntnis des betroffenen Vertragspartners gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die diesem gegenüber dem anderen Vertragspartner obliegt.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

### **Veröffentlichungen**

Das Projekt kann jeweils mit Zustimmung des anderen Vertragspartners zum Gegenstand von Veröffentlichungen oder Werbung gemacht werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

**Zustellung von Mitteilungen**

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, schriftlich übermittelt. Sie sind durch Telefax, E-Mail oder Brief zuzustellen.

**Rechte an der Software**

Soweit das Angebot die Lieferung von Software enthält gelten unbeschadet weiterer vertraglicher Regelungen nachfolgende Bestimmungen:

Die von Zeno Track entwickelte, bearbeitete und/oder angepasste und/oder geänderte Software darf nur bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und nur für den im Angebot beschriebenen Kunden und Standort genutzt werden.

Zeno Track räumt dem Auftraggeber das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht ein, die Software ausschließlich für den Betrieb der dafür vorgesehenen Hardware zu verwenden.

Der Auftraggeber darf die Software nicht an Dritte veräußern, verschenken oder vermieten.

Soweit der Programmcode überlassen wird sind dessen Rückübersetzung in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) einschließlich einer Programmänderung unzulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale darf der Auftraggeber auf keinen Fall entfernen oder verändern.

Alle weiteren Rechte an der Software verbleiben bei Zeno Track.

**Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsklausel**

Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

**Schlussbestimmungen**

Die Angebotsgültigkeit beträgt acht Wochen.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Angebots und des abzuschließenden Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.